

Abfallreglement

Auflageexemplar

beschlossen am	1. Juli 2025 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am	1. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oppligen	4
1. Allgemeines	4
Gegenstand und Geltungsbereich	4
Definition Siedlungsabfälle	4
Arten von Siedlungsabfällen und Haushalten	4
2. Zuständigkeiten und Aufgaben	5
2.1 Gemeinde	5
Zuständigkeiten in der Gemeinde	5
Aufgaben Gemeinde: Allgemein	5
Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle	5
Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	6
Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender	6
2.2 Abfallinhaberinnen und -inhaber	6
Aufgabe Abfallinhaber:innen: Allgemein	6
Aufgabe Abfallinhaber:innen: Sonderabfälle	6
Benzin-/Ölabscheider	6
Aufgabe Abfallinhaber:innen: Grünabfälle	7
Verbote	7
3. Entsorgung	7
Grundsatz Vermeidung	7
Bereitstellung	7
Ausschluss von der Abfuhr	7
Tierkörper	8
4. Weitere Bestimmungen	8
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	8
Veranstaltungen	8
5. Finanzierung	8
Spezialfinanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grund- und Mengengebühr	9
Kostendeckung	9
Gebührenpflicht	9
Weitere Gebühren	9

Andere Kosten	9
Abfallverordnung.....	10
6. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Widerhandlungen.....	10
Rechtspflege.....	10
Übergangsbestimmungen.....	10
Inkrafttreten.....	10
Auflagezeugnis	11
Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen	12
Bereitstellung: Kehricht.....	12
Bereitstellung: Sperrgut	12
Bereitstellung: Grünabfälle.....	12
Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	13
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	13
Gebühren.....	13
Tierkadaver.....	14
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins.....	14
Inkrafttreten.....	14
Publikation.....	15

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oppligen

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oppligen folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen und Haushalten

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde, usw.));
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Plastik));
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien)).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Gemeinde

Zuständigkeiten in der
Gemeinde

Art. 4

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- ² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
- ³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).
- ⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:
 - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
 - den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
 - die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
 - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.
- ² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Aufgaben Gemeinde:
Separatabfälle

Art. 6

- Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton;
 - Altglas;
 - Aluminium, Weissblech und Altmetall;
 - Alttextilien;
 - Grünabfälle (Garten-, Rüstabfälle);
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere
kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7

¹ Sonderabfälle wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten können von der Bevölkerung selbständig beim Entsorgungszentrum der AVAG Umwelt AG in Jaberg abgegeben werden.

² Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung (Abfallkalender) über die Entsorgungsmöglichkeiten für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

Aufgabe Gemeinde:
Information und Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

2.2 Abfallinhaberinnen und -inhaber

Aufgabe Abfallinhaber:innen: Allgemein

Art. 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehrriecht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgabe Abfallinhaber:innen: Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgabe Abfallinhaber:innen: Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung

Art. 14

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15

Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Gemeinde (insbesondere Abfallkalender) zu erfolgen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat die Abfallinhaberin/der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind².

4. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

Art. 18

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt die Veranstalter/der Veranstalter.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 20

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 21

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

Grund- und
Mengengebühr

Art. 22

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursacherge-rechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung

Art. 23

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Gebührenpflicht

Art. 24

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberin/en/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Art. 25

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Stundentarif CHF 85.00.

Andere Kosten

Art. 26

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Abfallverordnung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c) und weitere Ausführungsbestimmungen.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 28

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 29

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmungen

Art. 30

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 30 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat dieses Abfallreglement am 1. Juli 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen

Peter Schmid
Präsident

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Auflageexemplar

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen

Gestützt auf Art. 27 des Abfallreglements vom 1. Juli 2025 erlässt der Gemeinderat Oppligen folgende Verordnung:

Bereitstellung: Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird in der Regel ein Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung: Sperrgut

Art. 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 3

¹ Garten- und Rüstabfälle ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) können wie folgt entsorgt werden:

- Selbständige Anlieferung in der Grüngutsammelstelle «Bärgli» (Familie Lüthi) in Brenzikofen;
- Abholung durch Gemeinde, wobei die Grünabfälle gebündelt oder in einsehbaren Gebinden bereitzustellen sind.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁶ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Art. 5

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

- pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen): CHF 90.00
- pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe): CHF 90.00

Mengengebühren

1. Kehricht

- Andockgebühr für Container (800 Liter): CHF 40.00
- Die übrigen Gebühren für die Entsorgung von Kehricht (Gebührensäcke bzw. Gebührenmarken) richten sich nach den Tarifen der AVAG Umwelt AG.

2. Sperrgut

- Die Gebühren für die Entsorgung von Sperrgut (Gebührenmarken) richten sich nach den Tarifen der AVAG Umwelt AG.

3. Grünabfälle

- Entsorgung von gebündelten und in einsehbaren Gebinden zur Abholung bereitgestellten Grünabfällen (Gebührenmarke): CHF 4.00
- Die selbständige Anlieferung von Grünabfällen in der Grüngutsammelstelle «Bärgli» (Familie Lüthi) in Brenzikofen ist (unter der Angabe «Gemeinde Oppligen») kostenlos.
- Der Häckseldienst (zwei Mal pro Jahr) ist kostenlos.

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

- Die Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfällen richten sich nach den Tarifen der AVAG Umwelt AG.

Tierkadaver

Art. 7

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Tarifen der Tierkadaverstelle Konolfingen.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 8

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Abfallverordnung am 1. Juli 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen

Peter Schmid
Präsident

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Publikation

Auflageexemplar